

Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte

Auszug aus dem Gemeinderat vom 20. September 2023

Kapitel I. Übertretungen, die durch das Abfalldekret vom 9. März 2023 vorgesehen sind:

Artikel 1

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, folgende Handlungen, welche im Artikel D.204, Absatz 1, 10° bis 13° (Hinterlassen von Abfällen) und 14° (Verbrennung von Abfällen) des Abfalldekretes vom 9. März 2023 aufgeführt werden:

1. Verbrennung von Haushaltsabfällen, außen oder in Installationen, die nicht in Konformität mit der Gesetzgebung betreffend Abfälle sind. Mit Ausnahme der trockenen, natürlichen Abfälle aus Wäldern, Feldern oder Gärten, wie geregelt im Feld- und im Forstgesetzbuch (2. Kategorie).
2. Das Hinterlassen von Abfällen, wie verboten im Rahmen der Gesetzgebung betreffend die Abfälle. Hierzu zählen auch Ablagerungen, die die Wasserläufe beeinträchtigen (2. Kategorie).

Kapitel II. Übertretungen, die durch das Wassergesetzbuch vorgesehen sind:

Oberflächengewässer

Artikel 2

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden:

1. Die Person, die eine Übertretung durchführt, welche im Artikel D.393 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist (3. Kategorie). In diesem Artikel werden folgende Handlungen aufgeführt:
 - Das Leeren und Sammeln von Klärschlämmen bei Dritten ohne die erforderliche Zulassung zu haben oder diese Schlämme auf eine nicht zugelassene Weise zu entsorgen;
 - Die Reinigung eines Motorfahrzeugs, einer Maschine oder eines gleichartigen Objektes in einem Oberflächengewässer oder in einem Abstand von weniger als 10m von diesem, obwohl das Reinigungsmittel hineinlaufen kann ohne über die erforderliche Umweltgenehmigung zu verfügen;
 - Das Übertreten verschiedener Verfügungen (die nicht im Artikel D.392 geführten) der Regierung hinsichtlich der Umsetzung des Schutzes der Oberflächengewässer und der Verschmutzung von unterirdischen Gewässern durch Oberflächengewässer. Vor allem der Königliche Erlass vom 3. August 1976 betreffend der Einleitung von Abwasser in gewöhnlichen Oberflächengewässern, in öffentlichen Abwasserkanälen und in künstlichen Ableitungen von Regenwasser;
 - Der Versuch der Durchführung folgender Handlungen (Die effektive Durchführung einer der folgenden Handlungen stellt einen Verstoß der 2. Kategorie dar):
 - Die Einleitung von umweltverschmutzenden Gasen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die vorher oder auch nicht einer mechanischen Zerkleinerung unterworfen

wurden oder Wasser, welches solche Abfälle enthält, in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;

- Das Einleiten oder Hineinwerfen von Gegenständen oder anderen Materien als Abwasser in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;
- In Abwasserkanälen oder Kollektoren Wasser einleiten, welches Textilfasern, mineralische Öle, brennbare oder explosive Stoffe, flüchtige Lösungsmittel, brennbare oder explosive gelöste Gase enthält oder Produkte, die solche Stoffe generieren können, die die Umwelt schädigen können;

2. Die Person, die in Sachen Abwasserentsorgung (Kategorie 3):

- Nicht am Abwasserkanal angeschlossen ist, wenn die Wohnung an einer Straße liegt, die damit ausgestattet ist;
- Seine Wohnung, die an einer Straße liegt, die mit einem Abwasserkanal versehen wurde, diese während den Entwässerungsarbeiten nicht am Abwasserkanal angeschlossen hat;
- Nicht die erforderliche vorangehende Genehmigung beim Gemeindegremium beantragt hat, bevor er seine Wohnung an den Abwasserkanal angeschlossen hat;
- Die Gesamtheit der Regen- und der klaren Parasitär Wässer in den Trennkanal einleitet, in den Bereichen, wo die Straße damit ausgestattet ist, oder das Regenwasser nicht über Sickerschächte, Verrieselungssysteme, künstliche Abfüllsysteme oder Oberflächengewässer ableitet, insofern es nicht durch oder Kraft einer anderen Gesetzgebung verboten ist;
- Jeglichen Neubau nicht mit einem Trennsystem des gesamten Regenwassers von den Abwässern versehen hat;
- Wenn die eingeleiteten Abwässer nicht in einer Kläranlage gereinigt werden, sich nicht gemäß Verfügungen der Regierung ausstattet;
- Die Abwässer nicht komplett über das Abwassernetz ableitet sobald die Kläranlage in Betrieb genommen wird;
- Die Klärgrube, nach Aufforderung der zugelassenen Abwasserdienste, nicht außer Betrieb setzt;
- Die Klärgrube nicht durch ein zugelassenes Unternehmen entleeren lässt;
- Sich nicht innerhalb von 180 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung der Genehmigung zur Installation eines individuellen Klärsystems statt des Anschlusses an den Abwasserkanal an diesen angeschlossen hat;
- Jede neue Wohnung, die in eine Zone für kollektive Entwässerung gebaut wird, entlang einer Straße, die noch nicht mit einem Abwasserkanal versehen ist, nicht von vornherein mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, welches den Vorgaben des Dekretes vom 11.03.1999 betreffend die Umweltgenehmigung entspricht, wenn belegt ist, dass die Anschlusskosten an den zukünftigen Abwasserkanal übersteuert wären;
- Jede neue Wohnung oder Gruppierung neuer Wohnungen mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, wenn sie in einer Zone für autonome Abwasserklärung liegen;
- Nicht dafür Sorge trägt, dass der Abwasserkanal nicht die klaren Parasitär Wässer aufnimmt, indem er die Wohnung nicht an das Abwassersystem anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, bzw. indem er eine neue Wohnung, in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen

- Abwassersystems, nicht mit einer überbrückbaren Klärgrube ausgestattet, gegebenenfalls versehen mit einem Fettabscheider, und versehen mit getrennten Verrohrungen für Regenwasser und Haushaltsabwasser;
- Die Wohnung nicht in Konformität gesetzt hat, für die das Regime der autonomen Abwasserklärung Anwendung findet;
 - Jede Wohnung, die mit einem individuellen Klärsystem ausgestattet werden muss, nicht in den gegebenen Fristen mit einem solchen ausgestattet hat.

In Sachen Wasser, dass für den menschlichen Verbrauch vorgesehen ist:

Artikel 3

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.401 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1. Die Situation, dass ein Eigentümer, der sich mittels einer alternativen Wasserquelle versorgt oder diese zusätzlich zum Leitungswasser nutzt, nicht für eine vollständige Trennung der Leitungssysteme für Trinkwasser und die für die alternative Wasserquelle Sorge trägt;
2. Der Umstand, dass eine Privatperson einem Mitarbeiter des Trinkwasser-Versorgers keinen Zugang zur privaten Wasserinstallation ermöglicht, insofern die Verfügungen des Artikels D.189 des Wassergesetzbuches eingehalten wurden;
3. Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz außerhalb der im Wassergesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten oder ohne Genehmigung des Trinkwasser-Versorgers.

In Sachen CertiBEau:

Artikel 4

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.410 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Der Anschluss eines Wohngebäudes an das öffentliche Trinkwassernetz, wie vorgesehen in Artikel D.227ter, Absätze 2 & 3 des Wassergesetzbuches, welches nicht einer CertiBEau Prüfung unterzogen wurde, welche die Konformität des Gebäudes belegt;
- Die Durchführung einer CertiBEau Prüfung ohne über die im Artikel D.227quater des Wassergesetzbuches vorgesehene Zulassung zu verfügen;
- Die Erstellung eines CertiBEau, dessen Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen.

In Sachen nicht schiffbarer Wasserläufe:

Artikel 5

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 1 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

1. Derjenige, der im Niedrigwasserbett eines nicht schiffbaren Wasserlaufs ein neues Hindernis errichtet, welches keine Alternative vorsieht, die die freie Migration der Fische gewährleistet (Artikel D.33/10, Unterabsatz 1 des Wassergesetzbuches);

2. Derjenige, der den Mindestdurchfluss nicht einhält, welcher im Artikel D.33/11 des Wassergesetzbuches vorgeschrieben ist;
3. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels D.37, Absatz 3 des Wassergesetzbuches nicht einhält (Vorangehende Erklärungspflicht für gewisse Arbeiten);
4. Der Anrainer, Nutzer oder Eigentümer von Bauwerken auf einem Wasserlauf, welcher den Zugang der Verwaltungsmitarbeiter, der Arbeiter oder weiterer Personen verhindert, die mit Arbeiten oder Studien beauftragt sind, oder das Ablegen auf den angrenzenden Grundstücken von Stoffen verhindert, die dem Bett des nicht schiffbaren Wasserlaufs entnommen wurden bzw. von Materialien, Werkzeugen und Fahrzeugen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind;
5. Derjenige, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs, auf eine der Genehmigung nicht entsprechende Weise oder unter Nichteinhaltung der durch die Regierung festgelegten Bedingungen Arbeiten, wie im Artikel D.40 des Wassergesetzbuches beschrieben, im Niedrigwasserbett durch- oder weiterführt;
6. Derjenige, der entweder:
 - a) Das Niedrigwasserbett oder die Deiche eines nicht schiffbaren Wasserlaufs beschädigt oder schwächt;
 - b) Den nicht schiffbaren Wasserlauf versperrt oder in einem Abstand von weniger als 6m der Uferkrone oder im Bereich, der durch ein Überschwemmungsrisiko betroffen ist, Gegenstände oder Stoffe ablegt, die durch den Wasserfluss mitgerissen werden können und so für die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Versperrung der nicht schiffbaren Wasserläufe sorgen können;
 - c) Den Bodenstreifen entlang des Wasserlaufs einer Breite eines Meters landeinwärts, gemessen ab Uferkrone, pflügt, eggt, gräbt oder auf andere Art und Weise auflockert;
 - d) Den auf Anfrage des Bewirtschafters des Wasserlaufs angebrachten Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen entfernt, unleserlich macht, versetzt oder verändert;
 - e) Nicht schiffbare Wasserläufe auf gleich welche Art und Weise überdeckt, vorbehaltlich von durch die Regierung bestimmten Handlungen oder Arbeiten;
 - f) Einen Weiher oder Behälter in einen nicht schiffbaren Wasserlauf hineinleert ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - g) Saisongebundene Wasserentnahmen in einem nicht schiffbaren Wasserlauf durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - h) In einem nicht schiffbaren Wasserlauf eine permanente Wasserentnahme oder Einleitung anbringt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - i) Entlang eines nicht schiffbaren Wasserlaufs Anpflanzungen oder Bautätigkeiten durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
 - j) Situationen bestehen lassen, die im Rahmen der in 6° gelisteten Handlungen entstanden sind.
7. Derjenige, der den Verpflichtungen der Artikel D. 42/1 & D. 52/1 des Wassergesetzbuches nicht nachkommt (Einzäunung der Wiesen entlang von Wasserläufen);

8. Der Nutzer oder Eigentümer eines Bauwerks auf einem nicht schiffbaren Wasserlauf, der nicht dafür sorgt, dass dieses gemäß den Vorgaben des Bewirtschafters funktioniert und, auf jeden Fall, auf eine Art und Weise, dass ein Minimal-Wasserstand erreicht wird, einen Maximal-Wasserstand nicht überschreitet oder sich der Pegel zwischen einem minimalen und einem maximalen Wasserstand befindet, der durch eine, gemäß Vorgaben des Bewirtschafters, angebrachten Richtpunkt oder jeglichem anderen Messsystem, vorgegeben wird, und, im Dringlichkeitsfall, den Anordnungen des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs Folge leistet;
9. Derjenige, der die Bedingungen nicht einhält, die Arbeiten nicht ausführt oder die Bauwerke nicht in der durch den Bewirtschafter des Wasserlaufs, gemäß Artikel D.45 des Wassergesetzbuches auferlegten Fristen, entfernt.

Artikel 6

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 2 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1. Derjenige, der sich weigert den Verfügungen des Bewirtschafters Folge zu leisten:
 - a) Indem er nicht zu seinen Lasten im Niedrigwasserbett des nicht schiffbaren Wasserlaufs, die Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen anbringt oder den Standort oder die Position der bestehenden Messpegel oder Einrichtungen verändert;
 - b) Indem er das Verbot des Bewirtschafters negiert zu gewissen Jahreszeiten gewisse Wasserfahrzeuge auf bestimmten Abschnitten der nicht schiffbaren Wasserläufe zu nutzen;
2. Derjenige, der es auslöst die Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Weihern, Wasserflächen, Staudämmen auszuführen und die, in Anwendung des Artikel D.37, Absatz 2, Unterabsatz 3 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen;
3. Derjenige, der es auslöst die Unterhaltsarbeiten oder erforderlichen Reparaturarbeiten innerhalb der durch den Bewirtschafter auferlegten Fristen auszuführen und die, in Anwendung des Artikels D.39 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen.

Kapitel III. Verstöße, die durch das Dekret vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen:

Artikel 7

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 33 des Dekretes vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen vorgesehen ist. Vor allem:

1. Derjenige, der die durch die Regierung in Anwendung des Artikels 10 des Dekrets festgelegten Modalitäten zur Ausübung der Fischerei nicht einhält. Vor allem die, welche im Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Dezember 2016 betreffend die Eröffnungsbedingungen und die Ausführungsmodalitäten der Fischerei festgelegt wurden (3. Kategorie);
2. Derjenige, der mit dem Ziel die Fische oder Flusskrebse in einen Rausch- oder Betäubungszustand zu versetzen oder diese zu töten, in die dem Dekret unterworfenen Gewässern direkt oder indirekt Substanzen einleitet, um dieses Ziel zu erreichen (3. Kategorie);

3. Derjenige, der ohne vorausgehende Genehmigung in den Gewässern, auf die das Dekret Anwendung findet, Fische einsetzt (Kategorie 3);
4. Derjenige, der ohne Genehmigungen desjenigen, dem das Fischereirecht gehört, die Fischerei ausübt (4. Kategorie);
5. Derjenige, der fischt ohne über die reguläre Fischereigenehmigung zu verfügen oder diese beim Fischen nicht mit sich führt (4. Kategorie).

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels D.180 des ersten Buchs des Umweltgesetzbuches, können die aufgrund des Artikels 7 verhängten Strafen auf das doppelte des Maximalbetrags erhöht werden:

1. Wenn das Vergehen außerhalb der erlaubten Fischereizeiten begangen wurde;
2. Wenn das Vergehen in Gruppen begangen wurde;
3. Wenn das Vergehen in einem Naturschutzgebiet (Artikel 6 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 begangen wurde.

In diesen Fällen, darf der Mindestbetrag der Geldstrafe nicht kleiner als das Dreifache des Mindestbetrages sein, der für einen Verstoß der 3. Kategorie vorgesehen ist.

Kapitel IV. Übertretungen, die durch das Dekret vom 10. Juli 2013 vorgesehen sind, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist:

Artikel 9

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 9 des Dekretes vom 10. Juli 2013 vorgesehen ist, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der Pestizide nutzt oder handhabt in Übertretung der Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 & 6 des Dekretes vom 10. Juli 2013, sowie deren Ausführungserlasse, vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013, welcher einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. März 2018, welcher die Nutzung von Pestiziden verbietet, die Neonicotinoide enthalten;
- Derjenige, der gegen die allgemeinen Prinzipien verstößt in Sachen integrierte Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, wie durch die Regierung festgelegt in Anwendung des Artikels 5, Absatz 1 des Dekretes vom 10. Juli 2013 (Wallonisches Programm zur Reduzierung des Pestizidgebrauchs).

Kapitel V. Übertretungen, die im Rahmen der Gesetzgebung betreffend klassierter Betriebe vorgesehen sind:

Artikel 10

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 77, Unterabsatz 2 des Dekretes vom 11. März 1999 betreffend die Umweltgenehmigung vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der nicht im entsprechenden Register jede Änderung oder Erweiterung eines Betriebes der Klasse 1 oder 2 einträgt, wenn dies erforderlich ist;
- Derjenige, der den betroffenen Behörden nicht mindestens 15 Tage im Voraus die Inbetriebnahme/Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung mitteilt;
- Derjenige, der nicht alle Vorsichtsmaßnahmen ergreift, um Gefahren, Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen, die vom Betrieb ausgehen können, zu vermeiden oder zu minimieren;
- Derjenige, der der zuständigen Behörde und dem technischen Beamten nicht unmittelbar jeden Unfall oder Vorfall mitteilt, der den im Artikel 2 des Dekretes betreffend die Umweltgenehmigung vermerkten Interessen Schaden zufügen kann oder jeden Verstoß gegen die Betriebsbedingungen;
- Derjenige, der nicht die zuständige Behörde, den technischen Beamten und den durch die Regierung bezeichneten Beamten und Mitarbeiter jede Betriebseinstellung mindestens 10 Tage im Voraus mitteilt, es sei denn es geschieht aufgrund höherer Gewalt;
- Derjenige, der am Betriebsort oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde abgesprochenen Ort, alle gültigen Genehmigungen aufbewahrt, sowie jegliche Entscheidung der zuständigen Behörde zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Kapitel VI. Übertretungen, die durch das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 vorgesehen sind:

Artikel 11

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 63, Unterabsätze 1 & 3 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehen ist.

1. Sind vor allem vorgesehen durch Artikel 63, Unterabsatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 folgende Verhalten (3. Kategorie):
 - Jegliche Handlung, die den Vögeln schaden kann, die zu einer der Arten gehören, die auf natürliche Art in der Wildbahn des europäischen Territoriums vorkommen, sowie ihre Unterarten, Rassen oder Varietäten, bei gleich welcher geografischen Herkunft, sowie die Kreuzungen mit einem dieser Vögel und ebenfalls der Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2, Absatz 2);
 - Jegliche Handlung, die den geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Wirbellosen schädigen kann, sowie deren Lebensräumen und den Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2bis);
 - Die Nutzung von verbotenen Fang- und Tötungsmitteln, wenn das Fangen oder die Tötung erlaubt ist (L.12.7.1973, Art. 2quinqüies);
 - Jegliche Handlung, die die geschützten Pflanzen sowie deren Lebensraum schädigen kann und der Handel mit diesen;
 - Das Einführen in der Natur oder in Wildparks von nicht einheimischen Tierarten (außer die Arten, die der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft dienen) oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind (L.12.7.1973, Art. 5ter);
 - In einem Naturreservat auf gleich welcher Art Tiere töten, jagen oder ihnen Fallen stellen oder ihre Jungen töten, ihre Eier, Nester oder Bauten

- zerstören oder Bäume und Sträucher zu zerstören, zu entfernen, abzuschneiden, zu entwurzeln oder zu verletzen, oder den Pflanzenteppich zu beschädigen (L.12.7.1973, Art. 11, Absatz 1);
- In Natura 2000 Gebieten natürliche Lebensräume zerstören und die Arten stören, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, insofern diese Störungen eine maßgebliche Auswirkung haben können;
 - Das Nichteinhalten der allgemeinen und besonderen Verbote, die in Natura 2000 Gebieten anwendbar sind;
 - Übertretungen der Artikel des Dekretes vom 2. Mai 2019 betreffend die Vorbeugung gegen die Einführung und die Verbreitung von invasiven exotischen Arten, die nicht im Artikel 63, Unterabsatz 3 des Naturschutzgesetzes oder dessen Ausführungserlasse aufgeführt sind;
 - Das Pflanzen oder Neupflanzen von Nadelgehölzen sowie das Wachsen lassen ihrer Aussaat in weniger als 6m von jedem Wasserlauf (L.12.7.1973, Art. 56, Absatz 1)

Kapitel VII. Übertretungen, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung vorgesehen sind:

Artikel 12

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Bekämpfung von Lärm vorgesehen ist. Jeder, der direkt oder indirekt eine Lärmstörung verursacht oder bestehen lässt, die die durch die Regierung festgelegten Normen nicht einhält (vor allem der Königliche Erlass vom 14. Februar 1997, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen und privaten Betrieben festlegt) oder derjenige, der die im Rahmen der Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung getroffenen Verfügungen nicht einhält (3. Kategorie).

Kapitel VIII. Übertretungen die durch das Umweltgesetzbuch in Sachen Durchführungsmodalitäten von öffentlichen Untersuchungen vorgesehen sind:

Artikel 13

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.29-28 des Umweltgesetzbuchs vorgesehen ist, vor allem derjenige, der die öffentliche Untersuchung behindert oder Bestandteile des für die Öffentlichkeit zugänglichen Dossiers entwendet (4. Kategorie).

Kapitel IX. Übertretungen, die durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 betreffend das wallonische Gesetzbuch betreffend das Tierwohlsein vorgesehen sind:

Artikel 14

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.105 §2 des wallonischen Gesetzbuches betreffend das Tierwohlsein vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Derjenige, der ein Tier hält ohne dafür über die nötigen Kompetenzen oder Fähigkeiten zu verfügen (Artikel D.6, Absatz 2 des Gesetzbuches);
2. Derjenige, der einem auf einer Wiese gehaltenem Tier keinen Unterstand bietet im Sinne des Artikels D.10 des Gesetzbuches;

3. Derjenige, der ein verlassenes, verlorenes oder herrenloses Tier hält, ohne dass er hierfür durch oder in Anwendung des Gesetzbuches die Genehmigung hat;
4. Derjenige, der gemäß Artikel D.12, Absatz 3 des Gesetzbuches ein gefundenes Tier nicht dem rechtmäßigen identifizierten Eigentümer zurückgibt;
5. Derjenige, der nicht gemäß Artikel D.15 des Gesetzbuches die Identifikation oder Registrierung eines Tieres umsetzt;
6. Derjenige, der die durch die Regierung gemäß Artikel D.19 des Gesetzbuches festgelegten Regeln nicht einhält. Vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2016 betreffend die Sterilisierung der Hauskatzen;
7. Derjenige, der ein Tier hält in Übertretung der Artikel D.20 oder D.21 des Gesetzbuches;
8. Derjenige, der die Verfügungen nicht einhält, die im Rahmen des Artikels D.24 des Gesetzes erlassen wurden. Vor allem diese, die im Königlichen Erlass vom 2. September 2005 betreffend das Tierwohlsein in den Zirkussen und den Wanderausstellungen vorgesehen sind;
9. Derjenige, der Tiere an Ausstellungen, Schauen oder Wettbewerben teilnehmen lässt oder zu diesen zulässt, welche einem verbotenen Eingriff im Sinne des Artikels D.38 des Gesetzbuches unterzogen wurden;
10. Derjenige, der die Bedingungen zum Tierhandel nicht einhält, welche gemäß Artikel D.43 des Gesetzbuches im Königlichen Erlass vom 27. April 2007 festgelegt wurden, betreffend die Zulassungsbedingungen der Tierbetriebe und die Verkaufsbedingungen dieser Tiere;
11. Derjenige, der die im Artikel D.45 des Gesetzbuches oder die in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
12. Derjenige, der das Handels- oder Schenkungsverbot, welches in den Artikeln D.46 oder D. 47 des Gesetzbuches festgelegt wird oder die im Rahmen dieser Artikel festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
13. Derjenige, der ein Tier in einem Fahrzeug eingeschlossen zurücklässt, auf eine solche Weise, dass die aktuellen Bedingungen das Leben des Tieres in Gefahr bringen könnten;

Artikel 15

Die Übertretung der 3. Kategorie wird als Übertretung der 2. Kategorie sanktioniert, wenn die Übertretung:

1. Durch einen beruflichen Dienstleister begangen wird;
2. Als Folge gehabt hat, dass das betroffene Tier entweder:
 - a) Die Nutzung eines Glieds eingebüßt hat;
 - b) Eine schwerwiegende Verletzung erlitten hat;
 - c) Eine permanente Behinderung davonträgt;
 - d) Gestorben ist.

Für die Anwendung von 1° wird als beruflicher Dienstleister jede Person betrachtet, die eine Tätigkeit ausübt, die einer Zulassung bedarf oder die aus der Nutzung von Tieren Einkünfte erzielt.

Kapitel X: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen sind:

Artikel 16

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 17 des Dekrets vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 2):

1. Derjenige, der mit einem Fahrzeug fährt, welches aufgrund seiner Euronorm einem Fahrverbot unterliegt;
2. Derjenige, der sich, in voller Kenntnis, sich nicht gemäß Artikel 13, Absatz 2 des Dekretes eingetragen hat oder falsche Angaben bei der Eintragung gemacht hat;
3. Derjenige, der sich, in Übertretung des Artikels 4 des Dekretes, in eine Niedrigemissions-Zone begibt;
4. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels 15 des Dekretes übertritt, indem er den Motor des Fahrzeugs bei Stillstand nicht unmittelbar ausschaltet, wenn der Stillstand an einem Ort stattfindet, an dem dies nicht oder das Parken nicht verboten ist in Anwendung des Artikels 24 des Verkehrsgesetzbuches.

Kapitel XI: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen sind:

Artikel 17

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 16 des Dekrets vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Der Fahrer oder Insasse eines Fahrzeugs, der im Beisein eines minderjährigen Kindes in einem Fahrzeug raucht (Das Datum des Inkrafttretens muss noch von der Regierung festgelegt werden).

Kapitel XII. Verwaltungsstrafen:

Artikel 18

- §1 Die Übertretungen betreffend vorliegende Verordnung können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, gemäß Prozedur, wie vorgesehen in den Artikeln D.194 und folgende des Umweltgesetzbuches.
- §2 Die Übertretungen gemäß Artikel 1 und 16 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 2. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200.000 € belegt werden.
- §3 Die Übertretungen gemäß Artikel 2,1° und 2°; 4; 5; 7,1°, 2° und 3°; 9; 10; 11,1°; 12; 14 und 17 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 3. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 15.000 € belegt werden.
- §4 Die Übertretungen gemäß Artikel 3; 6; 7,4° und 5°; 13 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 4. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 1 bis 2.000 € belegt werden.

Artikel 19

Neben den Verwaltungsstrafen kann der Sanktionsbeamte, entweder von Amts wegen, auf Anfrage der durch die Regierung bezeichneten Person oder auf Anfrage des Gemeindegremiums der Gemeinde, auf dessen Gebiet die Übertretung stattgefunden hat, zu Lasten des Übertreters, folgende Instandsetzungsmaßnahmen auferlegen:

1. Die Instandsetzung;
2. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Übertretung zu beenden;
3. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Bevölkerung oder die Umwelt vor den entstandenen Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen zu schützen oder Maßnahmen, die den Zugang zum Ort der Übertretung verhindern;
4. Die Ausführung von Maßnahmen zur Verminderung der verursachten Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen und deren Folgen;
5. Die Durchführung von Arbeiten zur vorübergehenden Regelung der Situation, in Erwartung der Instandsetzung;
6. Die Erstellung einer Studie zur Ermittlung der angebrachten Sicherheits- oder Instandsetzungsmaßnahmen;
7. Fischeinsatz oder Wiederansiedlung.